

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2: 166/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Irina G. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],
A. [REDACTED]/Belgien, V. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin.

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 17. No-
vember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat u.a. Entschädigung wegen Schadens
an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat sie bei
den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil
gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 Ziff. 1 unbegründet.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Entschä-
digung versagt, weil sie die als Anspruchsgrundlage allein
in Betracht kommenden allgemeinen Voraussetzungen des
§ 160 Abs. 1 nicht erfüllt.

- 3 -

Die Klägerin hat ihre sofortige Beschwerde nicht be-
gründet. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes lassen
keinen Rechtsfehler erkennen. Es ist weder eine Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden noch
erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung
einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des
Bundesgerichtshofs. Das angefochtene Urteil weicht auch
nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1
ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Anker Dr. Loewenhals



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS